

Waffensachkunde

nach § 7 WaffG

Lehrbuch für den Sachkundenachweis



Leseprobe

Diese Leseprobe enthält aus dem Buch „Waffensachkunde kompakt“:

- Titelseite, Vorwort und Autorenvorstellung
- das vollständige Inhaltsverzeichnis
- Kapitel 4: Grundbegriffe des Waffenrechts
- Kapitel 26: Handhabung – die Grundregeln

Das vollständige Buch (205 Seiten, 31 Abbildungen) erhalten Sie bei
Gewehr bei Fuss, Arndtstraße 17, 97072 Würzburg
und unter www.gewehrbeifuss.de.

Rechtsstand Oktober 2026. Alle Rechte vorbehalten.

Waffensachkunde kompakt

Recht, Technik und sichere Handhabung für die Sachkundeprüfung nach § 7 WaffG, die Fachkundeprüfung im Waffenhandel und das Fach Jagdwaffenkunde der Jägerprüfung

Alexander Grum

Sportschütze · Jäger · Wiederlader · IHK-geprüfter Waffenhändler · Inhaber von Gewehr bei Fuss, Würzburg

Rechtsstand

Berücksichtigt ist das Waffengesetz (WaffG) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert wurde, ferner die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), die Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV), das Beschussgesetz (BeschG) mit Beschussverordnung, das Sprengstoffgesetz (SprengG) mit der 1. SprengV, das Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie die §§ 32 bis 35 StGB und §§ 227, 228 und 904 BGB. Die Prüfungsinhalte folgen dem „Fragenkatalog für die Sachkundeprüfung (gemäß § 7 WaffG)“ des Bundesverwaltungsamtes in der Fassung vom 16.12.2024, der die Änderungen des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332, in Kraft seit 31.10.2024) einarbeitet.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Buches wurde vom Autor nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und anhand der amtlichen Gesetzestexte, der Veröffentlichungen des Bundesverwaltungsamtes und der einschlägigen Fachliteratur sorgfältig geprüft. Dennoch kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden. Das Waffenrecht wird häufig geändert; Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften können sich nach Redaktionsschluss geändert haben, und die zuständigen Behörden legen einzelne Vorschriften unterschiedlich aus. Verbindlich sind allein der jeweils geltende Gesetzestext (www.gesetze-im-internet.de) und die Auskunft der zuständigen Waffen-, Jagd- oder Sprengstoffbehörde. Dieses Buch dient der Prüfungsvorbereitung und der allgemeinen Information; es ersetzt weder eine Rechtsberatung noch den Sachkundelehrgang mit praktischer Unterweisung. Technische Angaben, insbesondere zu Munition, Ladedaten, Gasdrücken und ballistischen Werten, sind typische Katalog- und Richtwerte; die Werte einzelner Laborierungen weichen davon ab. Der Umgang mit Waffen und Munition erfolgt stets in eigener Verantwortung und nur im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften. Haftungsansprüche gegen den Autor, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch fehlerhafte oder unvollständige Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Urheberrecht

Text und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, auch auszugsweise, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors. Zitierte Gesetzestexte sind amtliche Werke und gemeinfrei (§ 5 UrhG). Genannte Marken und Produktbezeichnungen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber.

Illustrationen

Alle Abbildungen sind eigens für dieses Buch gezeichnete, schematische Vektorgrafiken. Sie zeigen keine bestimmten Fabrikate.

Autor und Kontakt

Alexander Grum · Gewehr bei Fuss · Arndtstraße 17 · 97072 Würzburg ·
info@gewehrbeifuss.de · www.gewehrbeifuss.de

Format

A5 (148 × 210 mm) · Satz: Oktober 2026

Vorwort und Einleitung

Wer in Deutschland eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben, besitzen oder führen will, muss der Behörde vier Dinge nachweisen: Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, ein Bedürfnis und die Sachkunde. Von diesen vier Voraussetzungen ist die Sachkunde die einzige, die man lernen kann. Sie ist in § 7 des Waffengesetzes geregelt und wird in einer Prüfung abgefragt, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht.

Dieses Buch ist für diese Prüfung geschrieben. Es richtet sich darüber hinaus an zwei weitere Gruppen, deren Prüfungsstoff sich mit der Sachkunde überschneidet: an angehende Waffenhändler, die die Fachkundeprüfung nach § 22 WaffG vor der Industrie- und Handelskammer ablegen, und an Jungjäger, die im Fach Jagdwaffenkunde der Jägerprüfung geprüft werden. Für alle drei Gruppen gilt derselbe Grundstock an Wissen über Waffenrecht, Waffentechnik, Munition und Handhabung. Die Unterschiede liegen in der Tiefe und in einzelnen Schwerpunkten; sie werden an den betreffenden Stellen genannt.

Aufbau

Teil A stellt die rechtlichen Grundlagen der drei Prüfungen dar. Teil B behandelt das Waffenrecht vom Waffenbegriff über die Erlaubnisse bis zu Aufbewahrung, Messerrecht und Notwehr. Teil C beschreibt die Waffen und ihre Munition, geordnet nach Waffenart: Büchse, Flinte, kombinierte Waffe, Pistole, Revolver, leichte Waffen, Vorderlader und Signalwaffen. Teil D ist der Handhabung gewidmet, Waffenart für Waffenart, so wie sie in der praktischen Prüfung verlangt wird. Teil E enthält Fragen und Antworten zum Waffenrecht und zur Jagdwaffenkunde. Die Anlagen in Teil F fassen Patronendaten, Beschusszeichen, Dokumente, Fristen und Einheiten in Tabellen zusammen; ein Stichwortverzeichnis schließt das Buch ab.

Prüfungsrelevante Zahlen und Definitionen sind in Kästen mit der Überschrift „Merke“ hervorgehoben. Kästen mit „Gut zu wissen“ enthalten Stoff, der über den Fragenkatalog hinausgeht, in der Praxis aber regelmäßig gebraucht wird. Gesetzeszitate stehen in eigenen Kästen mit Angabe der Fundstelle.

Zum Fragenkatalog

Der theoretische Teil der Sachkundeprüfung wird aus dem Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes gespeist. Der Katalog steht auf www.bundesverwaltungsamt.de (Suchbegriff „Sachkunde“) in zwei Fassungen zum Download bereit, mit und ohne Antworten. Nach dem Vorwort des Katalogs sollen in der Prüfung ausschließlich Fragen aus dem Katalog gestellt werden; Prüfungsausschüsse dürfen im Einzelfall ergänzende Verständnisfragen stellen. Ein sinnvoller Lernweg: zuerst dieses Buch lesen, dann den Katalog ohne Antworten bearbeiten, Fehler markieren, nachschlagen, wiederholen. Wer den Katalog zweimal fehlerfrei durchgeht, besteht die Theorie in aller Regel ohne Schwierigkeiten.

Ein Wort zur Rechtslage. Das Waffenrecht ist in den letzten Jahren mehrfach verschärft worden, zuletzt durch das Gesetz vom 25. Oktober 2024 mit neuen Messerverboten und dem Verbot von Springmessern. Eine weitere Novelle ist angekündigt. Wo dieses Buch Fristen, Längenmaße oder Energiegrenzen nennt, sind sie zum Rechtsstand Oktober 2026 geprüft. Vor der Prüfung lohnt ein Blick auf die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes, ob der Fragenkatalog inzwischen neu gefasst wurde.

Über den Autor

Alexander Grum, Jahrgang 1983, kennt die Schusswaffe aus drei Blickwinkeln: vom Schießstand, aus dem Revier und von der Ladentheke.

Aufgewachsen in Rothenburg ob der Tauber, hat er als Jugendlicher mit dem Sportschießen begonnen; seit nunmehr drei Jahrzehnten ist er aktiver Sportschütze. Was in den Prüfungsordnungen als „sichere Handhabung“ bezeichnet wird, ist für ihn seit dieser Zeit tägliche Routine, zunächst mit dem Luftgewehr, später mit Kleinkaliber, Flinte und zunehmend mit den großen Kalibern, die ihm bis heute am meisten Freude machen.



Alexander Grum auf dem Schießstand

Vor acht Jahren kam der Jagdschein hinzu. Die Jagd hat seinen Blick auf Waffe und Munition verändert: Wer auf Wild schießt, muss wissen, was ein Geschoss im Ziel tut, welche Energie eine Patrone auf hundert Meter noch hat und warum das Bundesjagdgesetz bestimmte Kaliber vorschreibt. Diese Fragen tauchen in Teil C dieses Buches immer wieder auf, und sie sind nicht aus Tabellen abgeschrieben, sondern aus der Praxis beantwortet.

Seit sieben Jahren ist er außerdem Inhaber einer Wiederladeerlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz und laboriert seine Patronen selbst. Wer das tut, lernt den Aufbau einer Patrone, die Wirkung von Pulvermenge und Geschossgewicht und die Bedeutung von Beschuss und Gebrauchsgasdruck gründlicher, als jeder Lehrgang es vermitteln kann.

2022 hat er in Würzburg seinen eigenen Waffenhandel gegründet: **Gewehr bei Fuss**, ein Fachgeschäft für Jagd- und Sportwaffen, Munition und Zubehör. Der Name steht für die beiden Leidenschaften, die das Geschäft zusammenführt. Alexander Grum ist IHK-geprüfter und zertifizierter Waffenhändler und Mitglied im Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB). Die Fachkundeprüfung nach § 22 WaffG hat er selbst abgelegt; die Vorschriften zu Erwerb, Überlassen, Anzeigepflichten und Waffenbüchern gehören seither zu seinem Berufsalltag. Viele Hinweise in diesem Buch, etwa zu den Fristen oder zur Ausstellung von Überlassensnachweisen, gehen auf Fragen zurück, die ihm Kunden regelmäßig stellen.

Studiert hat Grum Wirtschaftswissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, abgeschlossen mit dem Master of Science. Die Vorliebe für klare Strukturen und nachprüfbare Zahlen, die er aus dem Studium mitgebracht hat, prägt auch dieses Buch: Jede Zahl ist mit ihrer Fundstelle belegt, jeder Ablauf so beschrieben, wie er in der Prüfung verlangt wird.

Sein Anliegen ist einfach. Die Sachkundeprüfung soll nicht als Hürde verstanden werden, sondern als das, was sie ist: der Nachweis, dass man mit einer Waffe so umgehen kann, dass niemand zu Schaden kommt. Wer dieses Buch durchgearbeitet hat, soll die Prüfung bestehen, und er soll danach wissen, warum die Regeln so sind, wie sie sind.

Inhalt

Vorwort und Einleitung	3
Über den Autor	5
Gebräuchliche Abkürzungen	7

TEIL A · RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER PRÜFUNGEN

1. Die rechtlichen Grundlagen der Sachkundeprüfung	16
1.1 Aus dem Waffengesetz (WaffG)	16
1.2 Aus der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	17
1.3 Aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (WaffVwV)	19
1.4 Vollzug des Waffenrechts	19
1.5 Aus der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV)	20
2. Die rechtlichen Grundlagen der Fachkundeprüfung	22
2.1 Aus dem Waffengesetz	22
2.2 Aus der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	23
2.3 Aus der Verwaltungsvorschrift	24
3. Die rechtlichen Grundlagen für das Fach Jagdwaffenkunde in der Jägerprüfung	25
3.1 Aus dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)	25
3.2 Landesrecht: Jagdgesetze und Prüfungsordnungen	26

TEIL B · WAFFENRECHT

4. Grundbegriffe des Waffenrechts	28
4.1 Aufbau des Waffengesetzes	28
4.2 Der Waffenbegriff (§ 1 Abs. 2 WaffG)	28
4.3 Schusswaffen und gleichgestellte Gegenstände	29
4.4 Wesentliche Teile und Schalldämpfer	30
4.5 Lang- und Kurzwaffen	33
4.6 Waffen nach Funktionsweise	34
4.7 Munition im Sinne des WaffG	35
4.8 Die Arten des Umgangs	36
4.9 Schussbereit und zugriffsbereit	38
4.10 Anscheinswaffen, Dekorations- und Salutwaffen	38

5.	Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse	40
5.1	Überblick (§ 4 WaffG)	40
5.2	Altersgrenzen	41
5.3	Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)	42
5.4	Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)	43
5.5	Bedürfnis (§ 8 WaffG)	43
5.6	Rücknahme und Widerruf	45
6.	Erlaubnisse und Dokumente	46
6.1	Die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)	46
6.2	Der Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	48
6.3	Der Kleine Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	48
6.4	Munitionserwerbsschein und Munitionserwerb	49
6.5	Europäischer Feuerwaffenpass	49
6.6	Schießerlaubnis (§ 10 Abs. 5 WaffG)	50
6.7	Erlaubnis nach § 27 SprengG (Wiederladen)	50
6.8	Wer außerdem eine WBK beantragen kann	51
6.9	Vorübergehender Erwerb und Leihe	51
6.10	Anzeigepflichten (§§ 37 ff. WaffG)	52
7.	Erlaubnisfreie Waffen	54
7.1	Erwerb und Besitz erlaubnisfrei (ab 18 Jahren)	54
7.2	Erlaubnisfrei, aber nicht frei im Umgang	56
8.	Führen, Transport, Verbringen und Mitnahme	58
8.1	Wann ist ein Waffenschein nötig?	58
8.2	Der Transport in der Praxis	60
8.3	Öffentliche Veranstaltungen (§ 42 WaffG)	61
8.4	Öffentlicher Personenfernverkehr und Verbotszonen (§§ 42b, 42c)	61
8.5	Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Messer (§ 42a)	62
8.6	Verbringen und Mitnahme über Grenzen	62
9.	Schießstätten, Aufsicht, Kinder und Jugendliche	64
9.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte (§ 27 WaffG)	64
9.2	Die verantwortliche Aufsichtsperson (§§ 10, 11 AWaffV)	64
9.3	Schießen durch Kinder und Jugendliche (§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG)	66

9.4	Vom Schießsport ausgeschlossene Waffen und Übungen	68
9.5	Schießen außerhalb von Schießstätten	68
10.	Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition	70
10.1	Grundpflicht (§ 36 Abs. 1 WaffG)	70
10.2	Behältnisse (§ 13 AWaffV)	71
10.3	Besondere Fälle	73
10.4	Folgen bei Verstößen	73
10.5	Transport	74
11.	Verbotene Waffen und Munition	75
11.1	Verbotene Schusswaffen und Zubehör	75
11.2	Verbotene Hieb-, Stoß- und Schlagwaffen	76
11.3	Verbotene Munition	76
11.4	Was tun mit einem verbotenen Gegenstand?	77
12.	Messer	78
12.1	Stufe 1: Besitzverbote (Anlage 2 Abschnitt 1)	79
12.2	Stufe 2: Führverbot nach § 42a WaffG	80
12.3	Stufe 3: Ortsbezogene Totalverbote	81
12.4	Keine Hieb- und Stoßwaffen	82
13.	Kennzeichnung von Waffen und Munition, Beschuss	83
13.1	Kennzeichnung von Schusswaffen (§ 24 WaffG)	83
13.2	Kennzeichnung von Munition	84
13.3	Der Beschuss (Beschussgesetz)	84
13.4	Beschuss- und Zulassungszeichen	86
14.	Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen und Vertreiben	89
14.1	Erlaubnispflicht (§§ 21, 26 WaffG)	89
14.2	Waffenhandel und Überlassen	91
14.3	Unbrauchbarmachen	91
15.	Wer darf im Dienst eine Waffe tragen?	92
15.1	Bewachungsgewerbe (§ 28 WaffG)	92
15.2	Gefährdete Personen (§ 19 WaffG)	93
15.3	Zuständigkeiten	93
16.	Notwehr und Notstand	94
16.1	Notwehr (§ 32 StGB, § 227 BGB)	94
16.2	Nothilfe	97

16.3	Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB)	98
16.4	Putativnotwehr	98
16.5	Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB, § 228, § 904 BGB)	98
16.6	Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)	99
16.7	Nach dem Vorfall	99

TEIL C · WAFFEN UND MUNITION

17.	Waffen und Munition: Allgemeines	101
17.1	Waffen	101
17.2	Munition	104
17.3	Ballistik	109
18.	Die Büchse	112
18.1	Das Luftgewehr	112
18.2	Der Zimmerstutzen	113
18.3	Das Flobert-Gewehr	114
18.4	Das Kleinkalibergewehr	114
18.5	Das Scheibengewehr	115
18.6	Das Großkalibergewehr	115
18.7	Die Jagdbüchse und die Jagdbüchsenpatronen	116
19.	Die Flinte	118
19.1	Waffen	118
19.2	Schrotpatronen	120
20.	Kombinierte Waffen	122
21.	Die Pistole	125
21.1	Aufbau und Funktion	125
21.2	Pistolenpatronen	126
21.3	Erwerb	128
22.	Der Revolver	129
22.1	Aufbau und Funktion	129
22.2	Revolverpatronen	130
23.	Leichte Waffen	133
23.1	Waffen	133
23.2	Munition	133
24.	Vorderladerwaffen	135

24.1	Waffen	135
24.2	Ladung, Zündung und Geschoss	136
25.	Signalwaffen und Seenotsignalmittel	138
25.1	Waffen	138
25.2	Einstufung der Seenotsignalmittel nach WaffG und SprengG	140
25.3	Begriffe	141
25.4	Aufbewahrung und Transport	141
25.5	Bedürfnis und Dokumente	142
25.6	Klassifizierung und Prüfzeichen	142
25.7	Handhabung	143
25.8	Reichweite und Wirkungsweise	144
25.9	Wo wird was geregelt?	145
 TEIL D · HANDHABUNG		
26.	Handhabung von Schusswaffen und Umgang mit Munitio- n: Allgemeines	146
26.1	Die vier Grundregeln	146
26.2	Weitere Sicherheitsregeln	147
26.3	Vor dem Schießen: Ladezustand prüfen	147
26.4	Während des Schießens	149
26.5	Nach dem Schießen	150
26.6	Umgang mit Munitio-	151
27.	Handhabung einer Büchse	152
27.1	Übernahme und Ladezustand	152
27.2	Laden	152
27.3	Schießen	153
27.4	Entladen und Ablegen	153
27.5	Besonderheiten jagdlicher Büchsen	153
28.	Handhabung einer Flinte	155
28.1	Handhabung einer Kipplauf-Flinte	155
28.2	Handhabung einer Selbstlade-Flinte	156
29.	Handhabung kombinierter Waffen	158
29.1	Handhabung einer Bockbüchsen-Flinte	158
29.2	Handhabung eines Drillings	158

30.	Handhabung einer Pistole	160
30.1	Übernahme und Ladezustand	160
30.2	Laden	161
30.3	Schießen	161
30.4	Entladen und Ablegen	161
31.	Handhabung eines Revolvers	163
31.1	Übernahme und Ladezustand	163
31.2	Laden und Schießen	163
31.3	Entladen und Ablegen	164
32.	Handhabung einer Luftdruckwaffe	165
33.	Ladehemmung und Versager	167
33.1	Der Versager	167
33.2	Weitere Störungen	168

TEIL E · FRAGE UND ANTWORT

34.	Waffenrecht in Frage und Antwort	170
34.1	Notwehr	170
34.2	Notstand	172
34.3	Waffenrecht	173
35.	Aus dem schriftlichen Teil der Jägerprüfung:	180
	Jagdweisenkunde	
35.1	Fragen	180
35.2	Antworten	182

TEIL F · ANLAGEN

36.	Anlagen	185
36.1	Tabelle 1: Büchsenpatronen	185
36.2	Tabelle 2: Schrotpatronen	186
36.3	Tabelle 3: Pistolenpatronen	187
36.4	Tabelle 4: Revolverpatronen	188
36.5	Deutsche Beschußzeichen und Ortszeichen	189
36.6	Weitere Beschußzeichen (C.I.P.-Staaten)	190
36.7	Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbsschein, Waffenschein	192
36.8	Alte und neue Einheiten	193
36.9	Muster für Bescheinigungen	194

36.10	Zahlen und Fristen auf einen Blick	195
36.11	Der Weg zur ersten Waffe (Gut zu wissen)	198
36.12	Erste Hilfe bei Schussverletzungen (Gut zu wissen)	199
37.	Literaturhinweise	201
37.1	Bücher und Broschüren	201
37.2	Zeitschriften	201
37.3	Gesetzblätter und amtliche Quellen	202
38.	Stichwortverzeichnis	203

TEIL B · KAPITEL 4

Grundbegriffe des Waffenrechts

Was eine Waffe ist, was zu ihr gehört und welche Arten des Umgangs das Gesetz unterscheidet.

4.1 Aufbau des Waffengesetzes

Das WaffG besteht aus dem Gesetzestext und drei Anlagen. **Anlage 1** enthält die Begriffsbestimmungen, **Anlage 2** die Waffenliste (Abschnitt 1: verbotene Waffen; Abschnitt 2: erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Waffen) und **Anlage 3** die Zuordnung zu den EU-Kategorien. Wer eine Prüfungsfrage sicher beantworten will, muss diese Systematik kennen: Die Antwort auf „Ist das verboten?“ steht in Anlage 2 Abschnitt 1, die Antwort auf „Ist das eine Schusswaffe?“ in Anlage 1.

4.2 Der Waffenbegriff (§ 1 Abs. 2 WaffG)

Waffen im Sinne des Gesetzes sind:

1. **Schusswaffen** oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. **tragbare Gegenstände**,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen – insbesondere **Hieb- und Stoßwaffen** (z. B. Schwerter, Dolche, Schlagstöcke);
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise dazu geeignet sind **und im Gesetz genannt werden** (z. B.

Springmesser, Einhandmesser in bestimmten Vorschriften, Elektroimpulsgeräte).

MERKE

Ein Küchenmesser ist keine Waffe im Sinne des WaffG – es ist weder dazu bestimmt noch im Gesetz genannt. Es kann aber ein „gefährliches Werkzeug“ im Sinne des Strafrechts sein und unterliegt den Messer-Führverboten (Kapitel 12).

4.3 Schusswaffen und gleichgestellte Gegenstände

ANLAGE 1 ABSCHNITT 1 UNTERABSCHNITT 1 NR. 1.1 WAFFG

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen **Geschosse durch einen Lauf getrieben werden**.

Entscheidend ist also der **Lauf**. Daraus folgt:

Gegenstand	Schusswaffe?	Begründung
Druckluftgewehr, CO ₂ -Pistole	ja	Geschoss wird durch den Lauf getrieben (Antrieb: kalte Gase).
Doppelflinte, Pistole, Revolver	ja	<i>Feuerwaffen</i> : Antrieb durch heiße Gase (Treibladung).
Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffe	ja	Kartuschen-/pyrotechnische Munition wird durch einen Lauf verschossen.
Soft-Air-Waffe über 0,5 Joule	ja	Lauf + Geschoss; unter 0,5 J gilt sie als Spielzeug.
Armbrust	gleichgestellt	Kein Lauf, aber ausdrücklich den Schusswaffen gleichgestellt (Nr. 1.2.1).

Präzisionsschleuder (mit Armstütze)	nein	Keine Schusswaffe – aber verbotene Waffe (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.7).
Blasrohr, Harpune, Bogen	nein	Werden im WaffG nicht genannt bzw. nicht erfasst.
Pfeilabschussgerät	gleichgestellt	Seit 2020 wie Armbrüste gleichgestellt; Erwerb erlaubnisfrei ab 18.

Den Schusswaffen gleichgestellt sind außerdem **wesentliche Teile** und **Schalldämpfer** (siehe 3.4), die „Fertigwaffen“-Teile für die Umrüstung sowie tragbare Gegenstände, bei denen feste Körper gezielt durch Federdruck oder Druckluft ohne Lauf verschossen werden (z. B. bestimmte Pfeilabschussgeräte).

4.4 Wesentliche Teile und Schalldämpfer

Wesentliche Teile stehen rechtlich der ganzen Schusswaffe gleich. Wer einen Lauf einzeln erwirbt, erwirbt waffenrechtlich eine Schusswaffe – mit allen Folgen für Erlaubnis, Transport und Aufbewahrung.

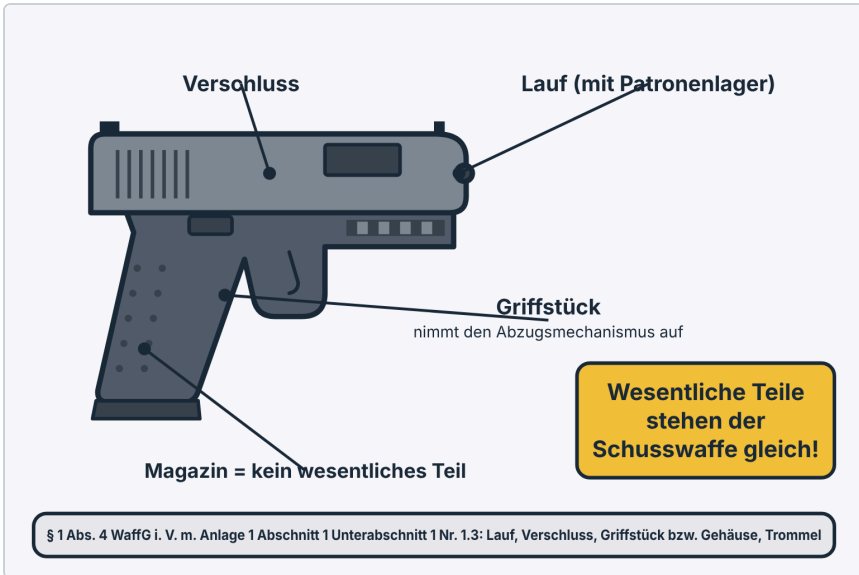


Abb. 4.1 Wesentliche Teile einer Selbstladepistole: Lauf (mit Patronenlager), Verschluss und Griffstück. Magazin, Schließfeder und Visierung sind keine wesentlichen Teile.

Wesentliche Teile (Anlage 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.3)	Keine wesentlichen Teile
• der Lauf (bei Revolvern auch die Trommel als Patronenlager) • der Verschluss • das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn es nicht Teil des Laufs ist (z. B. Einstecklauf, Wechseltrommel) • das Gehäuse (bei Langwaffen) bzw. das Griffstück oder sonstige Teile von Kurzwaffen, soweit sie den Auslösemechanismus aufnehmen • bei Feuerwaffen zusätzlich: Oberteil/Unterteil (upper/lower) des Gehäuses, soweit es den Auslösemechanismus aufnimmt	• Magazin (aber: Kapazitätsgrenzen, Kapitel 11) • Schließfeder, Schlagbolzen, Abzug • Schaft, Griffschalen, Klappschaft • Visierung, Zielfernrohr (aber: Nachtzieltechnik, Kapitel 17) • Zubehör wie Riemen, Koffer

MERKE - SCHALLDÄMPFER

Ein Schalldämpfer ist **nicht verboten**. Er steht waffenrechtlich der Schusswaffe gleich, für die er bestimmt ist: Für eine erlaubnispflichtige Waffe ist er erlaubnispflichtig (Eintrag in die WBK), für eine erlaubnisfreie Waffe (z. B. Druckluft „F im Fünfeck“) erlaubnisfrei. Sportschützen erhalten regelmäßig kein Bedürfnis für Schalldämpfer; Jäger hingegen schon.

4.5 Lang- und Kurzwaffen

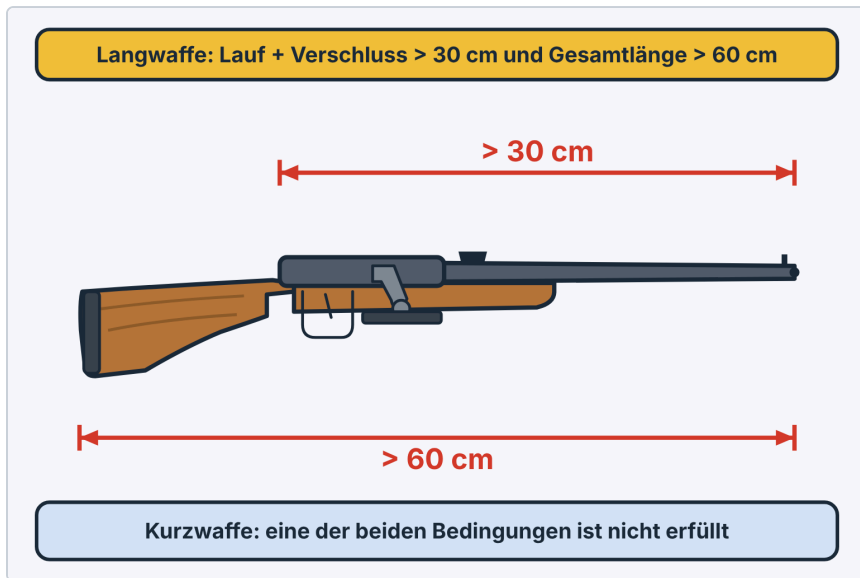


Abb. 4.2 Die Abgrenzung erfolgt über zwei Maße: Lauf plus Verschluss (30 cm) und Gesamtlänge (60 cm).

ANLAGE 1 ABSCHN. 1 UA 1 NR. 2.5 UND 2.6 WAFFG

Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind *und* deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet. **Kurzwaffen** sind alle anderen Schusswaffen.

Beide Bedingungen müssen für die Langwaffe erfüllt sein. Eine Waffe mit 40 cm Lauf, aber nur 55 cm Gesamtlänge ist eine Kurzwaffe. Die Unterscheidung ist wichtig für die Altersgrenzen, die Aufbewahrung (Anzahl Kurzwaffen je Tresor) und die gelbe WBK.

4.6 Waffen nach Funktionsweise

Art	Definition	Beispiele
Einzellader	Ohne Magazin; jeder Lauf nimmt nur eine Patrone auf, die von Hand eingelegt wird.	Doppelflinte, Kipplaufbüchse, Einzellader-KK-Pistole, Schreckschussrevolver (als Einzellader gilt auch die mehrläufige Waffe)
Repetierwaffe	Mit Magazin oder Trommel; Nachladen aus dem Magazin erfolgt <i>von Hand</i> (Kammerstängel, Unterhebel, Vorderschaft).	Repetierbüchse, Unterhebelrepetierer (lever action), Vorderschaftrepetierflinte (pump action), Revolver
Halbautomat	Nach dem Schuss wird die Waffe <i>selbsttätig</i> wieder schussbereit; jede Abzugsbetätigung löst genau einen Schuss aus demselben Lauf aus.	Selbstladepistole, Selbstladebüchse, Selbstladeflinte
Vollautomat	Solange der Abzug gedrückt bleibt, werden mehrere Schüsse abgegeben (Dauerfeuer).	Maschinenpistole, Maschinengewehr – verboten (Kriegswaffen bzw. Anlage 2 Abschn. 1)

ACHTUNG - REVOLVER

Der Double-Action-Revolver spannt beim Durchziehen des Abzugs zwar selbst den Hahn und dreht die Trommel weiter, gilt aber **nicht** als halbautomatische Waffe. Er ist eine Repetierwaffe (Mehrlader). Im Fragenkatalog ist dies eine beliebte Fangfrage.

4.7 Munition im Sinne des WaffG

Das Gesetz unterscheidet vier Munitionsarten (Anlage 1 Abschn. 1 UA 3):

- **Patronenmunition:** Hülse mit Treibladung *und* Geschoss (sowie Geschosse mit Eigenantrieb).
- **Kartuschenmunition:** Hülse mit Ladung, aber *ohne* Geschoss (Platzpatronen, Kartuschen für Bolzenschussgeräte, Reizstoffkartuschen).
- **Hülsenlose Munition:** Treibladung mit oder ohne Geschoss, ohne Hülse.
- **Pyrotechnische Munition:** enthält explosionsgefährliche Stoffe, die Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnliche Effekte erzeugen (Signalpatronen).

Geschosse sind feste Körper oder gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen, die aus einer Schusswaffe verschossen werden sollen. Einzelne Geschosse sind nur dann „Munition“, wenn sie für Schusswaffen mit Treibladung bestimmt sind. Daraus ergeben sich prüfungstypische Abgrenzungen:

Gegenstand	Munition i.S.d. WaffG?
Patrone .38 Special, Schrotpatrone, Platzpatrone	ja
Hohlsplitzgeschoss (einzeln, für Kurzwaffe bestimmt)	ja (Geschoss)
Diabolo, Rundkugeln 4,5 mm für Druckluftwaffen	nein
CO ₂ -Kartuschen, Stahlkugeln für Schleudern, Armbrustbolzen	nein
Zündhütchen für Perkussionswaffen	nein (Sprengstoffrecht)
Blairundkugeln für Vorderlader	nein (Geschoss für Waffe ohne Patronenmunition; unterliegt nicht dem WaffG als Munition)

4.8 Die Arten des Umgangs

„Umgang“ ist der Oberbegriff des Gesetzes (§ 1 Abs. 3 WaffG). Umgang hat, wer eine Waffe oder Munition **erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt**. Auch das Unbrauchbarmachen ist Umgang. Die Definitionen stehen in Anlage 1 Abschnitt 2.

Begriff	Definition	Typisches Beispiel
Erwerben	Die <i>tatsächliche Gewalt</i> über die Waffe erlangen.	Übergabe im Laden – nicht der Kaufvertrag, nicht die Eintragung. Auch Dieb und Finder „erwerben“.
Besitzen	Die tatsächliche Gewalt ausüben.	Die Waffe im eigenen Tresor.

Überlassen	Einem anderen die tatsächliche Gewalt einräumen.	Verkauf, Verleih, Verwahrung beim Händler.
Führen	Die tatsächliche Gewalt <i>außerhalb</i> der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausüben.	Waffe im Auto, im Treppenhaus eines fremden Hauses, auf der Straße – auch ungeladen im Koffer ist „Führen“ (aber erlaubnisfrei, wenn nicht zugriffs- und nicht schussbereit, siehe Kapitel 8).
Verbringen	Waffen über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG transportieren (lassen), zum dortigen Verbleib oder mit Besitzwechsel.	Verkauf ins EU-Ausland, Import aus den USA.
Mitnehmen	Vorübergehendes Verbringen ohne Besitzwechsel, mit anschließender Rückkehr.	Reise zum Wettkampf nach Österreich mit Europäischem Feuerwaffenpass.
Schießen	Geschoss durch einen Lauf verschießen; Kartuschen- oder pyrotechnische Munition abschießen; Reizstoffe verschießen.	Auch der Silvesterknall mit der Schreckschusspistole ist „Schießen“.
Herstellen / Bearbeiten / Instandsetzen	Waffen oder wesentliche Teile anfertigen, verändern oder reparieren.	Lauf kürzen, Kaliber ändern – nur mit Erlaubnis (Kapitel 14).

4.9 Schussbereit und zugriffsbereit

Diese zwei Begriffe entscheiden darüber, ob ein Transport erlaubnisfrei ist oder einen Waffenschein erfordert.

MERKE

Schussbereit ist eine Waffe, wenn sie **geladen** ist – also Munition oder Geschosse in der Trommel, im eingeführten Magazin oder im Patronen-/Geschosslager sind. Auf Spannen oder Sichern kommt es nicht an. Ein gefülltes Magazin *neben* der Waffe macht sie nicht schussbereit.

Zugriffsbereit ist eine Waffe, wenn sie **unmittelbar, mit wenigen schnellen Handgriffen in Anschlag gebracht** werden kann. Nicht zugriffsbereit ist sie z. B. in einem verschlossenen Behältnis (Koffer mit Schloss, verschlossener Kofferraum). Eine Waffe im unverschlossenen Handschuhfach oder in der offenen Tasche ist zugriffsbereit.

4.10 Anscheinswaffen, Dekorations- und Salutwaffen

Anscheinswaffen (Anlage 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.6) sind Gegenstände, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild wie Feuerwaffen aussehen, aber keine heißen Gase zum Antrieb nutzen – also z. B. Soft-Air-Waffen, Spielzeugpistolen in realistischer Optik, Nachbildungen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen einer Feuerwaffe. Ausgenommen sind Waffen, die durch Farbe, Form oder Signalfarbe erkennbar als Spielzeug ausgeschlossen sind, sowie Nachbildungen historischer Waffen vor 1871. Das **Führen** von Anscheinswaffen ist verboten (§ 42a WaffG); Ausnahmen gelten für Film, Fernsehen, Theater und den Transport im verschlossenen Behältnis.

Dekorationswaffen sind nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsverordnung unbrauchbar gemachte Schusswaffen. Sie tragen das Kennzeichen des Beschussamtes (Ortszeichen in der Raute) und sind erlaubnisfrei; vor 2003 nach altem Recht deaktivierte Waffen genießen Bestandsschutz.

Salutwaffen sind ehemals scharfe Waffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition verschießen. Seit 2020 gelten sie als erlaubnispflichtige Schusswaffen (Ausnahmen: bestimmte Vereine der Brauchtumspflege, Theater). Für ihre Aufbewahrung gelten die Vorschriften des § 36 WaffG, soweit sie erlaubnispflichtig sind; der Besitzer muss in jedem Fall verhindern, dass Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Schusswaffe = Geschoss wird durch einen Lauf getrieben. Armbrust ist gleichgestellt.
- Wesentliche Teile (Lauf, Verschluss, Patronenlager, Griffstück/Gehäuse) und Schalldämpfer stehen der Waffe gleich. Magazin nicht.
- Langwaffe: Lauf + Verschluss > 30 cm *und* Gesamtlänge > 60 cm.
- Double-Action-Revolver ist kein Halbautomat.
- Erwerb = tatsächliche Gewalt erlangen. Führen = außerhalb Wohnung/Geschäftsraum/befriedetes Besitztum/Schießstätte.
- Schussbereit = geladen. Zugriffsbereit = mit wenigen Handgriffen in Anschlag.

TEIL D · KAPITEL 26

Handhabung von Schusswaffen und Umgang mit Munition: Allgemeines

Die Grundregeln, die jeder Handgriff voraussetzt, und was in der praktischen Prüfung verlangt wird.

26.1 Die vier Grundregeln

Vier Regeln bilden das Fundament jedes Umgangs mit Schusswaffen, vom Luftgewehr bis zur Großkaliberpistole. Werden alle vier eingehalten, führt auch ein Fehler bei einer von ihnen nicht zu einem Unglück.

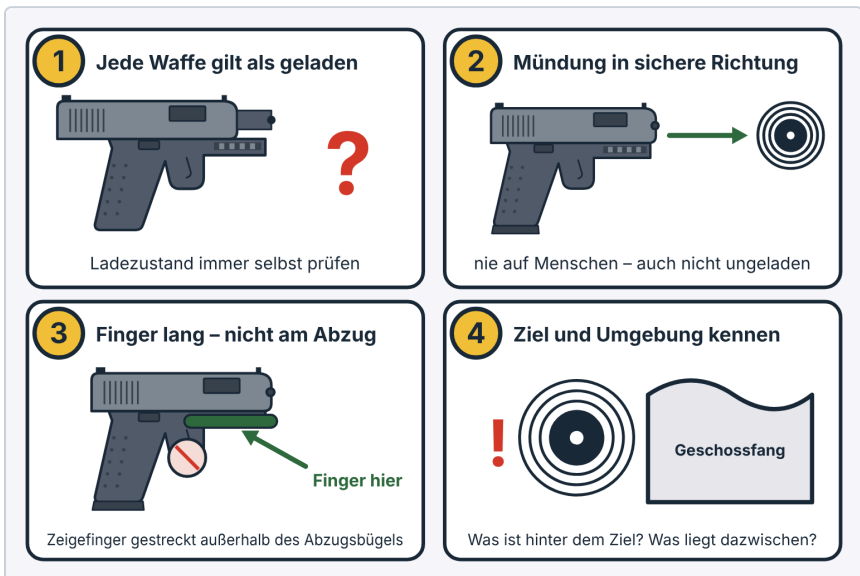


Abb. 26.1 Die vier Grundregeln der Waffensicherheit.

1. **Jede Waffe gilt als geladen**, bis man sich persönlich vom Gegenteil überzeugt hat.
2. **Die Mündung zeigt nie auf etwas, das man nicht treffen will**. Sie zeigt stets in eine sichere Richtung, auf dem Stand zum Geschossfang.
3. **Der Finger bleibt außerhalb des Abzugsbügels**, bis die Visierung auf dem Ziel liegt.
4. **Des Ziels und dessen, was dahinter liegt, sicher sein**. Geschosse durchschlagen Ziele und fliegen weit.

26.2 Weitere Sicherheitsregeln

Eine Waffe wird nur in sicherer Richtung geladen und entladen. Eine geladene Waffe wird nicht aus der Hand gelegt und nicht unbeaufsichtigt gelassen. Niemals eine Waffe auf Menschen richten; die einzige Ausnahme ist die rechtlich zulässige Notwehr. Fremde Waffen werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Besitzers oder der Aufsicht berührt. Kein Umgang mit Waffen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder beeinträchtigenden Medikamenten. Waffen werden entladen, mit geöffnetem Verschluss beziehungsweise ausgeschwenkter Trommel und mit der Mündung in sichere Richtung übergeben oder abgelegt; die Ausnahme bei einer Waffenstörung regelt die Aufsicht. Unbefugte, insbesondere Kinder, dürfen nie Zugriff auf Waffen oder Munition erhalten. Auf Schießstätten gelten die Schießstandordnung und die Anweisungen der Aufsicht ohne Diskussion. Schutzbrille und Gehörschutz werden beim Schießen und beim Zuschauen getragen.

26.3 Vor dem Schießen: Ladezustand prüfen

Jedes Mal, wenn eine Waffe aufgenommen oder übergeben wird, wird zuerst der Ladezustand geprüft, auch dann, wenn jemand versichert, die Waffe sei leer. Die Reihenfolge:

1. Mündung in sichere Richtung, Finger lang am Abzugsbügel.

2. **Magazin entnehmen** (Magazinhalter drücken)
beziehungsweise Trommel ausschwenken oder Waffe
abkippen.
3. **Verschluss öffnen** und, wenn möglich, offen arretieren.
4. **Blick ins Patronenlager.** Bei schlechtem Licht zusätzlich mit
dem Finger prüfen.
5. Lauf und Patronenlager auf Fremdkörper kontrollieren; Waffe
auf sichtbare Schäden (Risse, lose Teile, Ablagerungen)
prüfen.
6. Prüfen, ob die bereitgestellte Munition für diese Waffe
zugelassen ist: Kaliberangabe auf Lauf oder Verschluss mit der
Munitionsbezeichnung vergleichen.

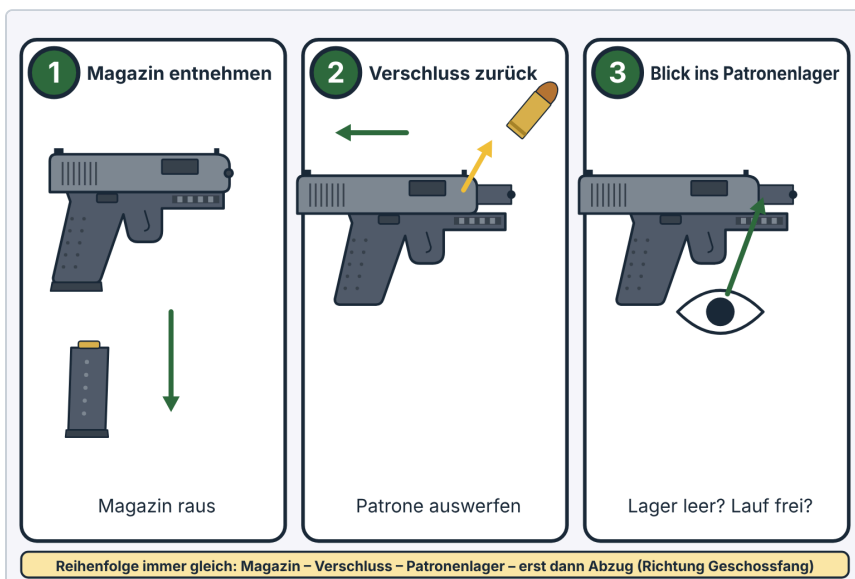


Abb. 26.2 Entladen und Prüfen einer Selbstladepestole: erst das Magazin, dann der Verschluss, dann der Blick ins Lager.

ACHTUNG - REIHENFOLGE

Wird erst der Verschluss betätigt und dann das Magazin entnommen, lädt die Waffe beim Vorschnellen des Verschlusses eine neue Patrone aus dem Magazin. Die Waffe bleibt geladen, obwohl das Magazin entfernt wurde. Deshalb immer: Magazin raus, Verschluss zurück, Blick ins Lager.

26.4 Während des Schießens

Geschossen wird nur unter Aufsicht und nach deren Freigabe, nur mit Waffen und Munition, die für die Schießstätte zugelassen sind, und nur vom Schützenstand aus. Die Waffe wird ausschließlich am Schützenstand geladen; die Mündung zeigt beim Laden und Entladen immer zum Geschossfang. Den Raum hinter den Schützen betreten nur Aufsicht und Schießleitung. Bei „Feuer einstellen“ oder einem Zwischenfall: sofort Finger vom Abzug, Waffe entladen, Verschluss offen, auf Anweisungen warten. Wer den Stand verlässt, lässt die Waffe entladen und geöffnet mit der Mündung zum Geschossfang liegen oder nimmt sie im Koffer mit.

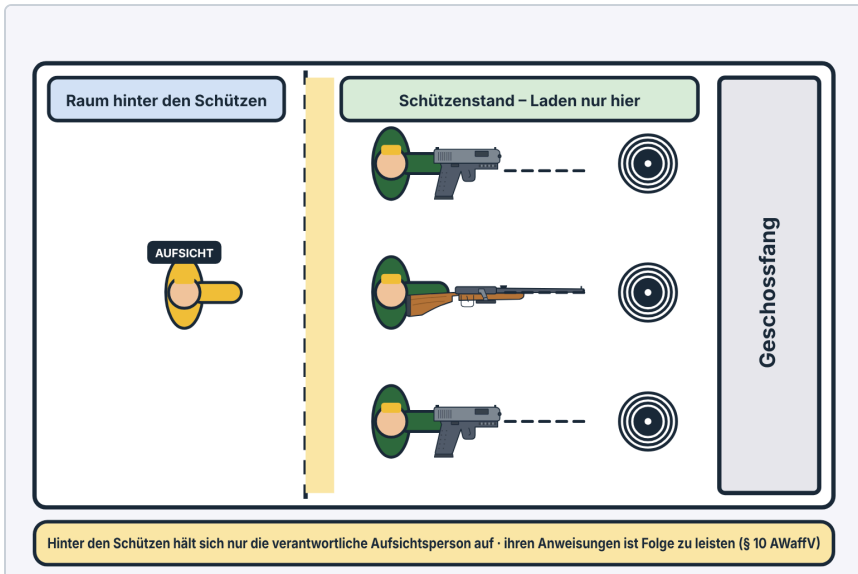


Abb. 26.3 Schießstand schematisch: Laden nur am Schützenstand, hinter den Schützen nur die Aufsicht.

26.5 Nach dem Schießen

Die Waffe wird entladen, der Verschluss geöffnet und offen gelassen, das Patronenlager kontrolliert, dann mit der Mündung zum Geschossfang abgelegt oder in den Waffenständer gestellt. Erst danach wird aufgeräumt, werden Scheiben gewechselt oder Hülsen gesammelt. Vor dem Einpacken wird die Waffe ein weiteres Mal kontrolliert und, soweit vorgeschrieben, durch den Schützen oder die Aufsicht als „entladen“ bestätigt. Zuhause wird die Waffe gereinigt (Lauf, Patronenlager, Verschluss, Stoßboden) und ungeladen im Tresor verwahrt.

26.6 Umgang mit Munition

Nur Munition verwenden, deren Bezeichnung der Kaliberangabe auf der Waffe entspricht. Munition vor Hitze, Feuchtigkeit, Öl und Lösungsmitteln schützen und in Originalverpackung oder beschrifteten Behältnissen lagern. Verformte, korrodierte oder lose sitzende Patronen aussortieren und nie verschießen. Keine Patrone mit Gewalt in das Lager zwingen. Versager und beschädigte Munition gehören nicht in den Hausmüll, sondern zur Aufsicht, zum Händler oder zur Polizei. Patronenhülsen dürfen ohne Fachkunde und Erlaubnis nach § 27 SprengG nicht wiedergeladen werden. Verschiedene Kaliber werden nie gemeinsam in einer Tasche geführt.

GUT ZU WISSEN - SCHÄDEN AN WAFFEN ERKENNEN

Bleiablagerungen am Laufansatz eines Revolvers zeigen, dass Trommel und Lauf nicht mehr fluchten; Bleispritzer gefährden Nachbarschützen. Eine gebrochene Auszieherkralle verursacht Doppelzuführungen. Ein gewölbter oder angerissener Rahmen deutet auf eine Überlastung durch falsche oder fehlerhaft geladene Munition hin: Zu wenig Pulver kann ebenso zur Sprengung führen wie zu viel, weil das Geschoss im Lauf stecken bleibt und der nächste Schuss auf den Laufstecker trifft. In allen Fällen gehört die Waffe zum Büchsenmacher, nicht auf den Stand.

Weiterlesen?

Das Buch „Waffensachkunde kompakt“ gibt es bei
Gewehr bei Fuss · Arndtstraße 17 · 97072 Würzburg
info@gewehrbeifuss.de · www.gewehrbeifuss.de